

Grenzregime

Gesamtheit der spezifischen Rechtsnormen des Staates zur Regulierung der Verhältnisse an der Staatsgrenze sowie des Verkehrs und der Kommunikation über sie und das darauf begründete Tätigwerden der zur Sicherung eingesetzten/handelnden Staatsorgane und gesellschaftlichen Kräfte.

Gegenstand des G. sind demzufolge:

- die allseitige Sicherung der Staatsgrenze (dazu gehören vorrangig die Demarkation des Grenzverlaufs und des Grenzgebietes, der Ausbau und die Instandhaltung der Sicherungsanlagen und -einrichtungen, die Einrichtung und Unterhaltung der Grenzübergangsstellen und Kontrollstellen, die unmittelbare Sicherung der Staatsgrenze durch den Einsatz von Kräften und Mitteln der zur Sicherung der Staatsgrenze eingesetzten Organe sowie gesellschaftlicher Kräfte),
- das Leben und die Arbeit in den Grenzgebieten (dazu gehören vor allem die Regelungen zur Einreise sowie zum Aufenthalt im Grenzgebiet aus den verschiedensten Gründen, über das Vohnrecht, über Sport und Erholung sowie über die Durchführung sonstiger Veranstaltungen),
- der grenzüberschreitende Verkehr (umfaßt insbesondere die staatlichen Normative über die Aus- bzw. Einreise, die Ordnung über das Benutzen von Fahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr, über die Abwicklung des Transitverkehrs sowie das Regime der Kontrolle und der Abfertigung von Personen, Fahrzeugen und Gütern an den Grenzübergangsstellen) und
- die Zusammenarbeit und Kommunikation der im Rahmen der Grenzsicherung eingesetzten/handelnden Kräfte mit analogen Organen der Nachbarstaaten/ Gebiete (erfolgt u. a. mit der Aufgabe der Verhinderung bzw. Bekämpfung von Schadensfällen, der Verhinderung bzw. Beseitigung der Folgen von Immissionen, der Instandhaltung und Unterhaltung der Grenzgewässer und der Demarkation der Staatsgrenze, der Erkundung bzw. dem Abbau von Bodenschätzen, deren Lagerstätten durch die Staatsgrenze geschnitten werden).

Grenzsicherung

alle Maßnahmen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westb́rlin, die vor allem beinhalten:

- Verhinderung jedweder Veränderung des völkerrechtsgemäßen Verlaufs der Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD bzw. Westberlin, soweit solche Änderungen nicht selbst völkerrechtlich begründet sind,
- Gewährleistung der vollen und uneingeschränkten Wahrnehmung (Wahrung und Durchsetzung) der Souveränität der DDR bis an die Staatsgrenze und